

BEBAUUNGSPLAN FARMSEN-BERNE 9



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE (WR)
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (WA)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (7500qm)
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- P
 ÖFFENTLICHE PARKFÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (St)
- FLÄCHEN FÜR AGEN UNTER ERDGLEICHE (GAK)
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- HINWEIS
- MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 9. Dezember 1969

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Straße Roter Hahn sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

FARMSEN-BERNE 9

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 514

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

(KBL. 7244, 7245; BL38)

Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 8

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 8 für den Geltungsbereich Sülldorfer Knick — Ostgrenze des Flurstücks 84, in westlicher und südlicher Richtung über das Flurstück 84 der Gemarkung Sülldorf — Op'n Hainholt (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 9

Vom 9. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 9 für den Geltungsbereich Roter Hahn — Nordgrenze des Flurstücks 159, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2313, von der Nordgrenze des Flurstücks 1700 über dieses Flurstück und die Flurstücke 380 und 2755, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2755 der Gemarkung Farmsen — Südgrenze der Gemarkung Bramfeld — Westgrenze des Flurstücks 172 der Gemarkung Bramfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Straße Roter Hahn sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 9. Dezember 1969.